

# **Sportförderrichtlinien der Gemeinde Rethwisch**

**Gemäß der Beschlussvorlage des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses vom 30.11.2023 wurden durch die Gemeindevertretung Rethwisch am 11.12.2023 folgende Sportförderrichtlinien beschlossen:**

Die Sportförderung der Gemeinde Rethwisch zur Unterstützung der Sport treibenden Vereine soll gewährleisten, dass alle Sportvereine möglichst gerechte Unterstützungsleistungen der Gemeinde erfahren.

## **§ 1 Grundsätze**

Die Gemeinde Rethwisch unterstützt den Sport, vor allem die Vereine, nach den gegebenen finanziellen Möglichkeiten ideell, materiell oder finanziell. Die in diesen Richtlinien dargestellten Zuschüsse werden nur auf Antrag und im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Entscheidung über die Gewährung von Sportfördermitteln erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 2 Allgemeine Voraussetzungen**

Der Verein muss

- a) in der Gemeinde Rethwisch seinen Sportbetrieb durchführen und ansässig sein;
- b) Mitglied des Landessportverbands oder eines dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverbandes sein;
- c) im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein. Die Gemeinnützigkeit ist alle 3 Jahre mit dem Steuerbescheid zu belegen;
- e) mindestens 2 Jahre bestehen;
- f) allen natürlichen Personen, ungeachtet ihres sozialen Standes, eine Mitgliedschaft ermöglichen und
- g) einen Mindestbeitrag erheben, der den vom Landessportbund festgelegten Sätzen entspricht.

### **§ 3 Antragstellung, Bewilligung und Verwendungsnachweis**

- a) Die Sportförderung wird nur auf Antrag gewährt.
- b) Anträge auf Förderleistungen sind insbesondere im Hinblick auf § 4b und 4c **im ersten Halbjahr des laufenden Jahres (bis spätestens zum 30. Juni)** zu stellen.
- c) Der Verein hat entsprechende Verwendungsnachweise auf Grundlage der jeweiligen Förderbescheide des Kreissportverbands und der Sparkassenstiftung vorzulegen.
- d) Nur der geschäftsführende Vorstand des jeweiligen Vereins ist antragsberechtigt.

### **§ 4 Höhe der Gemeindeförderungen**

- a) Der Höchstbetrag der Sportförderung der Gemeinde Rethwisch wird im Rahmen dieser Förderrichtlinie auf **2700,-€** pro Jahr begrenzt und im Haushaltsplan unter Lfd. Nr. 4, Produkt 42100 (Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände gem. §6 Nr. 8c) GemHVO-Doppik eingestellt.
- b) Im Rahmen der Jugend- und Nachwuchsförderung fördert die Gemeinde Rethwisch alle Vereinsmitglieder bis zum Jahr der Vollendung des 18 Lebensjahres mit einem nicht zweckgebundenen Zuschuss von 5,-€ pro Jahr. Maßgebend für die Zahl der aktiven Jugendlichen ist die Mitgliederbestandsmeldung an den Kreissportverband zum Ende des Vorjahres. Die Jugendförderung wird auf den Höchstbetrag gem. § 4 a angerechnet.
- c) Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss für vom Kreissportverband anerkannte und mit gültiger Lizenz ausgestatteter Übungsleiter auf Basis der **Drittelerung (je 1/3 Kreis, Gemeinde, Verein)** bis zu einem Höchstbetrag von **1000,-€** pro Jahr. Grundlage hierfür sind die jeweils erbrachten Übungsleiterstunden des Vorjahres.
- c) Kosten für die laufende Pflege von vereinseigenen Sportanlagen oder solchen, die auf gemeindeeigenem Grund und Boden stehen, können grundsätzlich gefördert werden. Diesbezügliche Einzelbestimmungen werden in gesonderten Verträgen/Pachtverträgen geregelt.
- d) Über diese Richtlinie hinausgehende Förderungen können im Einzelfall gesondert beantragt werden und obliegen der Entscheidung der Gemeindevertretung **(analog § 3 der Hauptsatzung bis 2500,-€ dem Bürgermeister?)**.

### **§ 5 Auszahlung**

- a) Die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt ausschließlich an den antragstellenden Verein.
- b) Der Zeitpunkt der Auszahlung findet im laufenden Haushaltsjahr statt.
- c) Werden mehr Fördermittel beantragt, als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, so

werden die Fördermittel ggf. anteilig nach den Verhältnissen der förderfähigen Mitglieder der Vereine zugeordnet.

d) Fördermittel, die gem. § 3 b nicht rechtzeitig beantragt werden, verfallen ersatzlos.

f) Die Gemeinde Rethwisch behält sich vor, bei einer Nutzungsänderung geförderter Anlagen bzw. bei einer zweckfremden Verwendung der gewährten Zuschüsse diese ganz oder teilweise zurückzufordern.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Sportförderrichtlinie tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Rethwisch, den 11.12.2023

gez. Lars Knickrehm

Bürgermeister

ENTWURF 12